



| Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 7 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0910 Status: öffentlich Datum: 13.11.2014 | | |
|--|----------------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 27.11.2014 | Jugendhilfeausschuss | | | |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| | | | | |

Bezeichnung:

Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach den Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15

Sachverhalt:

Der Landkreis kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung 5.1 findet allgemein Anwendung, soweit nicht die Handreichung 5.15 zur Förderung der freien Jugendhilfe spezielle Regelungen enthält. Die Verwaltungshandreichung 5.15 trat zum 01.08.2014 nach Beschluss des Kreistags vom 10.07.2014 in Kraft.

Kreismittel werden für jede Maßnahme nur einmal vergeben, auch wenn eine Förderung zusätzlich nach anderen Richtlinien bzw. Haushaltsstellen des Landkreises möglich ist.

Die vorliegenden Anträge wurden nach o.g. Verwaltungshandreichungen i. V. m. § 74 SGB VIII wie folgt geprüft:

- Antrag ist fristgemäß eingegangen, alle erforderlichen Unterlagen liegen vor.
- Zuwendungsempfänger hat seinen Sitz im Landkreis und ist gemeinnützig.
- Bezug zu den Leistungen des SGB VIII ist gegeben.
- Ein gleichartiges regionales Angebot wird weder vorgehalten noch im Rahmen einer anderweitigen Förderung durch den Landkreis unterstützt.
- Zuwendungsempfänger sollen mindestens 1 Jahr Erfahrung im Bereich der Jugendhilfe nachweisen.
- Die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme sind erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist gewährleistet.
- Die Kostenschätzung und der Finanzierungsplan sind plausibel. Der Träger bietet die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel.
- Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung beträgt i. d. R. mindestens 25% der förderfähigen Ausgaben.

Der Gesamtzuschussbedarf für das Jahr 2015 beläuft sich auf voraussichtlich 114.498,00 €. Die Beschlussvorschläge zu den einzelnen Förderanträgen sind auf den Anlagen 1 bis 7 aufgeführt.

Der Landkreis wird als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für einzelne Projekte Landesmittel gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung) beantragen. Für die einzelnen Projekte ist insgesamt mit einer maximalen Zuwendung von ca. 50.000 € im Jahr 2015 zu rechnen.

Nach Druck des Haushaltsplanentwurfes hat das Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg seinen Finanzierungsplan eingereicht. Der im Haushaltsplanentwurf ausgewiesene Haushaltsansatz im Produkt 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie erhöht sich somit um 10.000,00 €.

Beschlussvorschlag:

Einer Bezuschussung der den Anforderungen der Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 entsprechenden Förderanträge der Anlagen 1 bis 6 in Höhe von insgesamt 114.498,00 € wird vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zugestimmt.

Luttmann